

Vermerk

Stellungnahme zur Eingabe der Bürgerin Ulrike Wilken-Pott an den Rat der Stadt Rheine vom 15.03.2022

Die Eingabe wird an den Bau- und Mobilitätsausschuss verwiesen.

Eingabe:

An den Rat der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeverordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betr.: Meine Bürgeranregungen:

- 1. In den städtischen Parkanlagen in Rheine, Stadtpark, Walshagenpark und Salinenpark (siehe Anlage 1),**
 - a) soll der Fußverkehr Vorrang haben, damit ein sicherer und gefahrloser Aufenthalt gewährleistet ist. Fuß- und Radverkehr sind daher strikt zu trennen.**
 - b) In den o. a. Parkanlagen sollen keine Hundefreilaufflächen eingerichtet werden.**
- 2. Die innerstädtische Fußgängerzone soll fahrradfrei werden. Die für den Fahrradverkehr frei gegebenen Wege werden entsprechend markiert und zeitliche Ausnahmen für das Befahren durch eine entsprechende Beschilderung geregelt.**
- 3. Es sollen zwei Fußgängerbeauftragte (w/m) gewählt werden, die in Zusammenarbeit mit den Fahrradbeauftragten und den Stadtplanern die o.a. Umsetzung erarbeiten.**

Sehr geehrter Herr Dr.

Lüttmann! Zu 1a):

Der Fußverkehr steht nach dem neuen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG NRW, gültig seit 1.1.2022, s. Anlage 2) gleichrangig und gleichberechtigt neben dem Auto, ÖPNV und Fahrrad. Daher ist auch in unseren städtischen Parkanlagen der Fußverkehr besonders in den Blick zu nehmen und eine strikte Trennung von Fuß- und Radverkehr umzusetzen. Die meist nur 1,80 bis 2 Meter breiten Wege lassen einen gefahrlosen Begegnungsverkehr nicht zu. Denn die starke Zunahme des Fahrradverkehrs, insbesondere die Zunahme an Pedelecs, die mit höherer Geschwindigkeit unterwegs sind, führt zu gefährlichen Konfliktsituationen, so dass die Parkbesucher, ganz besonders die Familien mit kleinen Kindern sowie die Menschen mit

eingeschränkter Mobilität ,oft mit Gehilfen und Rollatoren, sich nicht mehr sicher fühlen.

Foto: Verhaltensregeln im Stadtpark



Das bereits im Stadtpark und Walshagenpark bestehende Radfahrverbot wird oftmals nicht eingehalten und das Fahrrad beim Durchqueren der Parkanlagen nicht geschoben.

Auch im Salinenpark ist das Fahrradfahren (mit Ausnahme von Kleinkinderfahrgeräten) grundsätzlich nicht zu gestatten. Denn

die zum Verweilen und Spielen angelegten Rasenflächen sowie die schöne Beet- und Baumbepflanzung ziehen bei schönem Wetter viele Rheinenser Bürger und auswärtige Gäste an. Zusätzlich kommt der „Storchenfußweg“, der vom Zooparkplatz zum Zooeingang führt, an Wochenenden, Feiertagen und in der Ferienzeiten an die Grenze seiner Auslastungskapazität. Daher sind auch auf diesem Weg gefährliche Begegnungen von Radfahrern und Fußgängern zu beobachten.

Die hier notwendige Trennung von Fahrrad- und Fußverkehr kann durch eine Umfahrroute, die um den Salinenpark herum zu den Fahrradabstellplätzen am Zooeingang, in den Bentlager Wald oder in die Stadtmitte führt, umgesetzt werden (s. Anlage 3, Plan des Salinenparks mit Umfahrroute).

Zu 1b):

Trotz der Verordnung (s. Anlagen 4a+b, Landeshundegesetz NRW § 2: Allgemeine Pflichten) ist in der Vergangenheit vermehrt zu beobachten

gewesen, dass sich Hundehalter auf den Wiesen des Salinenparks treffen und ihre Hunde dort frei herumtoben lassen. Hunde sind gemäß dieses Gesetzes grundsätzlich an der Leine zu führen. Der Hundehalter

ist verpflichtet, die Verunreinigungen seines Hundes umgehend zu beseitigen. Hundekotbeutelspender und Abfallbehälter stehen in allen drei Parkanlagen bereits zu Verfügung.



Eine Hundefreilauffläche / Hundewiese, die auch mit einem Sicherheitszaun von 1,20 bis 1,50 m einzugrenzen ist, gehört nicht in unsere schönen Parkanlagen. Sie mindern die Aufenthaltsqualität durch die oftmals auftretenden Konfliktsituationen erheblich, wenn fremde, große und kleine Hunde sich dort begegnen und mit lautem Gebell auf die Artgenossen reagieren.

Foto: Beispiel für bereits vorhandene Hundekotbeutelspender im Walshagenpark; Auch im Salinenpark ist eine größere Zahl an Spendern installiert.

Auch eine erhöhte Verschmutzung der Wege und Rasenflächen ist zu erwarten. Nicht jeder Parkbesucher mag Hunde, ist verängstigt und fühlt sich durch den größeren Hundezulauf nicht mehr sicher.

Damit die ca. 6000 in Rheine gemeldeten Hunde einen artgerechten Auslauf erhalten und ihren Bewegungs- und Spieldrang ausleben und sich "austoben" können, sollte die Stadt Rheine ca. 3 - 4 Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet oder Stadtrand von Rheine anbieten, damit ein gleichmäßig verteiltes Angebot für die Hundehalter vorhanden ist (s. Anlage 5, Beispiel: Regeln für eine Hundewiese). So bekämen Hundebesitzer auch etwas für die Hundesteuer von ca. 420.000 € pro Jahr zurück.

Es bietet sich an, im Bereich der Emswiesen Nähe Bootshaus rechts der Ems und demnächst auch im Bereich des Amisia-Sportplatzes, der Ende des Jahres aufgegeben wird, Hundefreilaufflächen einzurichten. Auch im Bereich des Waldhügels, der Eschendorfer Aue und in Wadelheim könnte die Stadt geeignete Flächen suchen.

Diese o.a. vorgeschlagenen Maßnahmen sollten wegen der herausragenden sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Bedeutung der innerstädtischen Park- und Grünflächen umgesetzt werden.

Denn städtisches Park- und Grünanlagen sowie Stadtwälder bieten nicht nur eine optisch attraktive begrünte und blühende Wohnumgebung, sondern übernehmen wichtige soziale und gesundheitliche Funktionen:

- Sie sind Orte für Begegnung und Gespräche,
- bieten insbesondere den Kindern Spiel- und Bewegungsraum für ihre körperliche Entwicklung,
- geben Raum für Freizeitaktivitäten wie Sport- und Ballspiele,
- ermöglichen das bewusste Wahrnehmen unserer Natur wie Bäume, Pflanzen, Tieren und Insekten,
- bieten der Stadtbevölkerung verkehrslärmfreie Rückzugsräume zur Erholung, Entspannung und zum Stressabbau,
- dienen als unsere äußerst wertvollen und unverzichtbaren „grünen Lungen“ der präventiven Gesundheitsförderung der Stadtmenschen.

Unsere städtischen Parks haben wegen des durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Ausflugs- und Reisetourismus für die Stadtbewohner an Attraktivität stark gewonnen. Viele Menschen nehmen die Natur in ihrer nächsten Umgebung sehr viel bewusster wahr und haben die Funktion und Bedeutung des Stadtgrüns zu schätzen gelernt.

Auch in Hinblick auf unseren Klimawandel übernehmen die Park- und Grünbereiche wertvolle ökologische und nachhaltige Funktionen:

- Sie verbessern die Luftqualität und somit das Stadtklima,
- bieten Schatten und Abkühlung an heißen Sommertagen,
- filtern Feinstaub- und Abgase,
- reduzieren den Verkehrs- und Industrielärm,
- erhöhen die Wasseraufnahmefähigkeit bei Starkregen,
- schaffen Lebensräume für Pflanzen, Tiere und Insekten und
- fördern die Artenvielfalt.

Foto: Querung - An de Stadtkirche/Mühlenstraße



Zu 2.: Die innerstädtischen Fußgängerzone soll frei vom Radverkehr sein und die Fahrradfahrenden auf einer Umfahrroute um die Innenstadt geleitet werden (s. Anlage 6, Plan von der Innenstadt mit Umfahrrouten). Insbesondere die Fahrradfahrer, die mit erhöhter Geschwindigkeit vom Marktplatz an der Stadtkirche hinunter zur Dionysbrücke fahren, gefährden erheblich den Fußgängerverkehr. Daher soll auf dem steil

abschüssigen Weg „An der Stadtkirche“ kein Fahrradverkehr mehr zugelassen werden. Nur über bestimmte Wege darf in der Zeit von 19 bis 9 Uhr der Berufs- und Schülerverkehr per Fahrrad weiterhin die Innenstadt durchfahren. Eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung ist jedoch unbedingt notwendig. Denn in der Fußgängerbereichen, insbesondere auf der Emsstraße, ist tagsüber immer wieder eine größere Anzahl an Fahrradfahrenden anzutreffen.

Zu 3:

Um das neue Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FANaG), welches seit dem 1.1. in Kraft getreten ist, in Rheine umzusetzen, rege ich an, zwei Fußgängerbeauftragte (w/m) zu wählen, die in Zusammenarbeit mit den zwei Fahrradbeauftragten und dem Stadtplanungs- Mobilitätsteam die Stadt Rheine zu einer fahrrad- und fußgängerfreundlicheren Stadt entwickeln sollen.



*Foto vom 30. Januar 2022: Negatives Beispiel:
Viel besuchter Kettelerufer Weg, nur 1.80 m breit! Für Fahrradfahrende kein Platz! Mögliche Lösung: Getrennter Fahrrad- und Fußweg links hinter der Baumreihe!*

Insbesondere der Fußverkehr ist durch dieses Gesetz nun gleichrangig und gleichberechtigt in den Blick zu nehmen. Das Ziel soll sein, für die Stadt Rheine eine „qualitativ hochwertige und bewegungsaktivierende Infrastruktur“ (s. S. 4, AGFS, Anlage 7) zu schaffen.

Daher bitte ich die Ratsmitglieder der Stadt Rheine freundlich, meinen Anregungen nachzukommen:

- dem Fußverkehr in den drei städtischen Parkanlagen und
- in der innerstädtischen Fußgängerzone eine besondere Beachtung zu schenken und eine Vorrangstellung zukommen zu lassen.
- den Hundehaltern im Stadtgebiet Hundewiesen anzubieten sowie
- Fußgängerbeauftragte einzusetzen.

Über eine baldige Rückantwort würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- 1) Die städtischen Parks in Rheine – Übersicht
- 2) Link zum FaNaG-NRW Gesetz und AGFS
- 3) Umfahrroute für den Salinenpark
- 4a) und 4b) Landeshundegesetz NRW in Kurz- und Langform
- 5) Regeln für eine Hundewiese
- 6) Umfahrroute für die Fußgängerzone
- 7) AGFS-Leitlinien, S. 4

Die städtischen Parks in Rheine

1. Stadtpark Rheine

Quelle: <https://www.rheine.de/kultur-freizeit-tourismus/freizeit-und-dsport/parks--naturschutzgebiete/stadtpark-rheine/index.html>

Mitten im Zentrum der Stadt liegt der 80.000 qm große Stadtpark.
In der weitläufigen Parkanlage finden Spaziergänger ruhige Wege mit Bänken zum Verweilen.



Für Spiel und Freizeitsport bieten sich große Rasenflächen an. Jogger lieben es, ihre Runden durch den Stadtpark zu ziehen. 29 Skulpturen und Kunstobjekte, die ihren Platz im Park gefunden haben, laden zum Betrachten ein. Für Familien mit Kindern gibt es einen großen Spielplatz und eine Scooteranlage. Eine öffentliche, barrierefreie Toilettenanlage befindet sich direkt am Spielplatz. Die Minigolfanlage, Boulebahn, der Skaterplatz, die Outdoor-Tischtennisplatten und die Schachhecke ergänzen die Angebotsvielfalt. Der Stadtpark ist als Standort ein Hotspot für aktive Pokèmon-Spieler.

In der Konzertmuschel im vorderen Bereich der Parkanlage finden sonntags von Mai bis Ende August, von 15:00 Uhr-18:00 Uhr, öffentliche Konzerte statt. Ein Restaurant befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Konzertmuschel, so dass man die Konzerte bei Kaffee und Kuchen im Außenbereich genießen kann. Der Stadtpark liegt in der Nähe zum Freibad, zur Eissporthalle und zur Jugendherberge.

Historische Entwicklung

Ursprung des Stadtparks war der im 15. Jahrhundert außerhalb der mittelalterlichen Stadt angesiedelter Gutshof Dyckhoff.

Ein namhafter Industrieller aus Rheine erwarb das Gut im 19. Jahrhundert und ließ 1849 einen etwa 4 ha großen, privaten Landschaftspark im englischen Stil mit weiten Wiesenflächen und einzelnen Gehölzgruppen und Solitäräumen anlegen. Im Jahr 1950 boten dessen Erben das gesamte, 14 ha große Gutsgelände mit Park, Bachaue, Acker und Gebäuden der Stadt Rheine zum Kauf an. Mit Ratsbeschluss vom 3. Januar 1951 wurde das Gelände durch die Stadt Rheine erworben.

In der Bevölkerung entstand parallel dazu die Initiative, den Gutspark als Naherholungsgebiet aufleben zu lassen. Im Mai 1951 wurde der gemeinnützige „Verein Stadtpark“ gegründet. Der Verein machte Vorschläge zu Verwendungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Geländes und bemühte sich um die Übernahme der geschäftlichen und organisatorischen Seite des künftigen Stadtparks. Die feierliche Eröffnung des Stadtparks Rheine fand im Juli 1952 statt. Nach Plänen des Landschaftsplaners Max Karl Schwarz aus Worpsswede wurde der nördliche Teil des ehemaligen Gutsparks zwischen Hemelter Bach und Teichanlage von städtischen Gärtnern gestaltet. 1966 erhielt der Stadtpark mit Anschluss der Grünflächen im südlichen Bereich seine heutige Ausdehnung.

Wer Erholung sucht, sollte den Stadtpark in Rheine besuchen. Er liegt mitten in der Stadt und ist rund 80.000 qm groß. Hier kann man nicht nur auf vielen Wegen schöne Spaziergänge machen, der Park ist auch ein beliebter Freizeittreff, der für jedes Alter etwas zu bieten hat.

Erwachsene werden an den Wegen Skulpturen und Kunst entdecken, Familien besuchen den großen Spielplatz und in der Konzertmuschel kann man von Mai bis September jeden Sonntag den Stadtpark-Konzerten lauschen. Seit Kurzem gibt es einen Baumlehrpfad mit 26 verschiedenen Arten. Und wer es gerne sportlich mag, kann im Stadtpark auch Minigolf spielen.)

2. Walshagenpark

Quelle: <https://www.rheine.de/kultur-freizeit-tourismus/freizeit-und-dsport/parks--naturschutzgebiete/318.Walshagenpark.html>

In den 60er Jahren wurde der Walshagenpark als Bürgerinitiative gegründet. 1978 wurde diese Bürgerinitiative umstrukturiert in den heutigen Walshagenpark-Verein. Dank der vielen ehrenamtlichen Arbeitseinsätze von verschiedenen Vereinen und unzähligen Privatpersonen ist aus einem ehemaligen Privatwald ist ein erlebenswerter Bürgerpark geworden.



Den Eingang des Walshagenparks schmücken drei große, aus alter Eiche gearbeitete Eingangstore. Begrüßt werden die Besucher außerdem von einem schmiedeeisernen Ständebaum, dem „Schotthock-Baum“. Gestalterisch, sowie auch handwerklich, ist dieser eine Besonderheit.

„Die gute Stube des Schotthocks“ wird der "Schafstall" gerne von den Parkfreunden genannt. Er stammt aus dem Jahre 1631 und wird heute als Versammlungs- und

Festraum genutzt. Ein dekoratives Highlight finden die Besucher in der Heidelandschaft am alten Stall. 2009 wurde hier eine lebensgroße Schäfer-Skulpturengruppe aufgestellt, diese wurde von einem Rheinenser Künstler aus Bronze gegossen.

Ein Besuchermagnet zur Blütezeit ist der Rhododendronpfad. Hier finden Besucher eine große Vielfalt von Gewächsen, Sträuchern, Pflanzbeeten, Blumen, Steinfiguren und Brunnen. Über 150 Jahre alte Eichen- und Buchenbäume spenden Schatten beim Flankieren im Park. Ausreichend vorhandene Sitzgruppen und -bänke laden zum Verweilen ein. Die angelegten Spazierwege sind bequem und gut gestaltet. In der Dunkelheit werden die Hauptwege beleuchtet. Eine Toilettenanlage befindet sich ebenfalls auf dem Gelände des Walshagenparks. Sportlich aktivere Besucher können jederzeit die einzige öffentliche Bouleanlage der „Boulefreunde Walshagenpark“ nutzen.

Der Besuch der 150.000 qm rd. Park- und Waldfläche ist kostenfrei.

Weitere sehenswerte Attraktionen auf dem Gelände

- ▶ die Teichanlage
- ▶ verschiedene Statuen
- ▶ unterschiedliche Brunnen
- ▶ das Feuchtbiotop
- ▶ der Trimm-Dich-Pfad
- ▶ der große Kinderspielplatz
- ▶ die beiden Festplätze
- ▶ die Fußballfelder
- ▶ der Bauerngarten

3. Der Salinenpark

Quelle: <https://www.rheine.de/kultur-freizeit-tourismus/freizeit-und-dsport/erholungsgebiet-bentlage/749.Salinenpark.html>

Im Nordwesten der Stadt Rheine bietet der Salinenpark mit dem benachbarten NaturZoo und dem Kloster Bentlage mit seiner Kulturlandschaft ein interessantes Ausflugsziel.

Der Salinenpark wurde 2004 im Rahmen der Regionale neu gestaltet. Zwischen großzügigen Grünflächen und altem Baumbestand befinden sich die Gebäude der historischen Salinenanlage, die bis 1952 Salz für den Kurbetrieb in Bentlage produzierte und an deren Gradierwerk man heute noch die gesunde salzhaltige Luft inhalieren kann.



Als gartenarchitektonisches Gestaltungselement akzentuieren heute Baumpflanzungen mit kastenförmig geschnittenen Linden das fehlende Mittelstück des Gradierwerkes. Im Besucherzentrum „Dreigiebelhaus“ erhalten die Gäste zahlreiche Informationen. Als „Bentlager Dreiklang“ wird das Angebot bezeichnet, mit dem der Besucher zu den Themen „Natur“, „Kloster“ und „Salz“ von Gästeführern durch das Gelände geführt wird.
Adresse

Informationszentrum Dreigiebelhaus
Salinenstraße 105
48431 Rheine
Telefon: 05971 9127894
Fax: 05971 9127895
E-Mail: dreigiebelhaus@rheine-tourismus.de
Besuchszeiten

1. Internet-Link zum

FANaG NRW (seit 1.1.2022 in Kraft)

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4762.pdf>

2. Internet-Link zur AGFS

(Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW)

Hier geht es zur AGFS-Stellungnahme zum Entwurf des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes NRW (FaNaG) im Rahmen der Verbändeanhörung

https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/Fachthemen/Nahmobilitaet/Stellungnahme_der_AGFS_zum_FaNaG_20210415.pdf

Anlage 3:**Vorschlag zur Umfahrung des Salinenparks (siehe orange markierte Route)**

Begründung: Der Salinenpark wird vorrangig von zu Fuß gehenden Besucherinnen und Besuchern benutzt und sollte daher ein reiner „Fußgängerpark“ sein. Denn alle Spazierwege im Salinenpark, auch der Weg an der maroden Sandsteinmauer und der Thujahecke entlang (dieser Weg fehlt auf dem Plan unten), mit Ausnahme des Storchenfußweges sind nur 1,70 bis 2 m breit. Sie lassen daher keine konfliktfreie und gefahrlose Begegnung von Radfahrern und Fußgängern zu, zumal viele Familien mit Kinderwagen und Kleinkindern, ältere Menschen mit Gehhilfen und Rollatoren sowie auch Hundehalter mit an der Leine zu führenden Hunden dort unterwegs sind. Daher ist der Fuß- und Fahrradverkehr strikt getrennt zu leiten. Nur auf einer markierten Route ist die Zufahrt zum Zooeingang für die Radfahrenden frei gegeben. Die Umfahrungsroute wird durch eine entsprechende Beschilderung angezeigt.



Eine mögliche Umfahrungsroute des Salinenparks (auch in Gegenrichtung und anderen Zufahrten befahrbar):

Die Radfahrenden, die z.B. von der Weihbischof-Dalhaus-Straße oder von der Schultenstraße kommen, biegen in die Salinenstraße Richtung Bentlager Wald ein, die bereits sein langer Zeit Fahrradstraße ist. Diese befahren sie bis zur Einmündung Schlossweg, biegen dann rechts ab zum Salzsiedehaus; hier können Fahrräder auch abgestellt werden.

Von da aus weiter darf der nun als gemeinsamer Fuß- und Radweg markierte Weg bis zum Eingang Zoo mit dem Rad befahren werden, dann links zum 2. Gradierwerk abgebogen und auf dem Gertrudenweg weiter Richtung Stadtmitte, Fußballplatz Delsen oder Kloster Bentlage gefahren werden.

So ist auch die gefährliche Begegnung von Fahrrad- und Fußverkehr sowie von Besuchern, die die Bänke am 1. Gradierwerk zum Ausruhen und Inhalieren besetzen, nicht mehr gegeben. Die Unfallgefahr für Radfahrende wegen der schräg stehenden Stützbalken des 1. Gradierwerkes wäre hier nicht mehr gegeben.

Der Weg am 2. Gradierweg vorbei müsste für die gefahrlose Benutzung durch Radfahrende verbreitert werden (s. o. Markierung im Umfahrungsplan).

Der stark frequentierte Hauptweg, markiert durch Storchenfüße auf dem Asphalt, ist bis zum Zooeingang nur für den Fußverkehr frei zu geben; Radfahrende benutzen die Umfahrungsroute.



Fahrradparkplatz



Gemeinsamer Fuß- und Radweg: Radfahrer müssen auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen möglichst weit rechts fahren, ihre Geschwindigkeit anpassen und auf Fußgänger Rücksicht nehmen.



„Was Radfahrer und Autofahrer hier beachten müssen:

- In einer **Fahrradstraße** dürfen nur Fahrräder und E-Scooter fahren.
- Zusatzschilder können Auto- und Motorradverkehr zugelassen werden.
- Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Auf Radfahrer muss besondere Rücksicht genommen werden.

Sie können dort eingerichtet werden, wo der Radverkehr Priorität hat oder bekommen soll.“ (Quelle: . <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/zweirad/fahrrad-ebike-pedelec/vorschriften-verhalten/fahrradstrassen/>)



Fotos: Die Schultenstraße soll in ihrem gesamten Verlauf Fahrradstraße werden; Fahrradabstellplätze sind bereits nach der Einbiegung Richtung Salinenpark vorhanden.

Auszug aus dem Landeshundegesetz:

Quelle: https://www.nw.de/blogs/tiere_und_natur/20943088_Hundewiesen-Wo-Hunde-frei-laufen-koennen-und-was-beachtet-werden-muss.html

Wie ist die Leinenpflicht gesetzlich geregelt: das Landeshundegesetz NRW

Laut [Landeshundegesetz NRW](#) sind Hunde an einer geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Laut [Landesforstgesetz NRW](#) müssen Hunde im Wald außerhalb der Wege angeleint sein. Solange sie sich auf den Wegen befinden, dürfen sie allerdings frei laufen (Paragraph 2).

Mit Ausnahme bestimmter Rassen könnten Hunde in der so genannten freien Landschaft ohne Leine laufen - in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson. Nur in Naturschutzgebieten besteht Leinenzwang. Hunde dürfen sich also nur in bestimmten Bereichen sowie in definierten Bereichen frei bewegen. Bei Nichtbeachten kann ein Bußgeld fällig werden.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV.NRW.) mit Stand vom 18.2.2022

**Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Inhaltsverzeichnis:

- [§ 1 Zweck des Gesetzes](#)
- [§ 2 Allgemeine Pflichten](#)
- [§ 3 Gefährliche Hunde](#)
- [§ 4 Erlaubnis](#)
- [§ 5 Pflichten](#)
- [§ 6 Sachkunde](#)
- [§ 7 \(Fn 3\) Zuverlässigkeit](#)
- [§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten](#)
- [§ 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung](#)
- [§ 10 Hunde bestimmter Rassen](#)
- [§ 11 \(Fn 3\) Große Hunde](#)
- [§ 12 Anordnungsbefugnisse](#)
- [§ 13 Zuständige Behörden](#)
- [§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder](#)
- [§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften](#)
- [§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen](#)
- [§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich](#)
- [§ 18 Einschränkung von Grundrechten](#)
- [§ 19 Strafvorschrift](#)
- [§ 20 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 21 Übergangsvorschriften](#)
- [§ 22 \(Fn 3\) In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten](#)

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW) Vom 18. Dezember 2002 (Fn **1**)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Gesetzes
§ 2	Allgemeine Pflichten
§ 3	Gefährliche Hunde
§ 4	Erlaubnis
§ 5	Pflichten
§ 6	Sachkunde
§ 7	Zuverlässigkeit
§ 8	Anzeige- und Mitteilungspflichten

§ 9	Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
§ 10	Hunde bestimmter Rassen
§ 11	Große Hunde
§ 12	Anordnungsbefugnisse
§ 13	Zuständige Behörden
§ 14	Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
§ 15	Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
§ 16	Ordnungsbehördliche Verordnungen
§ 17	Ausnahmen vom Anwendungsbereich
§ 18	Einschränkung von Grundrechten
§ 19	Strafvorschrift
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Übergangsvorschriften
§ 22	Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
§ 23	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,

3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4 Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1),
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes (Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters) ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 5 Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinpflcht nicht erteilt werden. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,

b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,

c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,

d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,

e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

§ 7 (Fn 3) Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,

3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,

2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10 Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11 (Fn 3) Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 soll untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsveraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsveraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

(3) Mit Zustimmung des amtlichen Tierarztes kann die Einschläferung eines zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellten Hundes angeordnet werden, wenn im Falle seiner Verwertung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes die Gründe, die zu

seiner Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder erneut entstünden, oder wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nicht Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde bleiben unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung,
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2,
5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.

§ 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 19 Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs.1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs.2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,

6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde im Sinne des § 13 dieses Gesetzes.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Eine wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) gilt als Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 fort.

(2) Eine wirksame ordnungsbehördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Anzeige nach § 1 Abs. 2 LHV NRW gilt als Anzeige nach § 11 Abs. 1 fort. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachte Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund sind beim Vollzug dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden anzuerkennen.

(4) § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nicht für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 halten, sofern nicht mit Bezug auf diesen Hund die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der LHV NRW gegolten hat.

§ 22 (Fn [3](#))

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Fn [2](#)). Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Der Innenminister

Der Justizminister Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fußnoten:

Fn 1 GV. NRW. 2002 S. 656, in Kraft getreten am 1. Januar 2003; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 ([GV. NRW. S. 790](#)), in Kraft getreten am 27. September 2016.

Fn 2 GV. NRW. ausgegeben am 31. Dezember 2002.

Fn 3 § 7 Absatz 1 geändert, § 11 Absatz 4 und § 22 aufgehoben sowie § 23 umbenannt in § 22 (neu) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 ([GV. NRW. S. 790](#)), in Kraft getreten am 27. September 2016.

Quelle: <https://das-lieblingsrudel.de/10-regeln-fuer-die-hundewiese/>

10 Regeln für die Hundewiese

von [Franziska](#) 15. November 2018 [Hinterlasse einen Kommentar zu 10 Regeln für die Hundewiese](#)



Der Besuch der Hundewiese oder im Hundepark ist das Highlight des Tages für deinen Hund. Dort kann er frei laufen, Artgenossen treffen, spielen und toben. Doch all die unterschiedlichen Rassen und Persönlichkeiten der Hunde bedeuten auch, dass man einige Regeln beachten sollte. Und hier bist du als Hundehalter gefragt. Wir haben ein paar Tipps zusammengestellt, wie der Ausflug in den Hundepark für alle zu einem tollen Erlebnis wird.

Auch wenn an dem bestimmten Hundetreff, zu dem ihr geht, keine Regeln genannt sind, sollten ein paar Grundregeln doch beachtet werden. Nur so können alle Spaß haben. Hier sind meine Favoriten:

1. Räume hinter deinem Hund auf

Eigentlich solltest das klar wie Kloßbrühe sein, aber es gibt genug Hundehalter, die die Haufen ihrer Hunde nicht aufsammeln. Manche sind einfach nur ein bißchen faul, andere passen nicht genau auf, wo sich der eigene Hund erleichtert und so endet die Tretmine oft am Schuh, einer Hundepfote oder sogar im Fell eines anderen Hundes (manchmal sogar im Magen).

Die **Hundehaufen im Gras** liegen zu lassen ist nicht nur widerlich, sondern kann auch gefährlich werden. Kot enthält Bakterien und unter Umständen auch Parasiten, die sich so leicht unter anderen Hunden verbreiten können. Es kann Hunde krank machen, lässt die komplette Wiese stinken und ausrutschen kann man dabei auch, wenn das Spiel mal wieder etwas wilder wird. Dabei kostet es nur ein paar Sekunden, sich runterzubeugen und den Haufen aufzusammeln.

2. Lass Leckerlies und Futter zu Hause

Eine Hundewiese oder ein Hundepark ist garantiert kein Ort, der sich für ein gemütliches Familienpicknick eignet. Wenn Futter ins Spiel kommt, werden Hunde normalerweise automatisch etwas angespannter, besonders wenn mehrere Hunde in der Situation beteiligt sind. Selbst die besten Freunde könnten in der einen Minute schön miteinander spielen, im nächsten Moment aber **Konkurrenz um das Futter** empfinden und ein Streit könnte ausbrechen.

Selbst wenn dein eigener Hund noch nie Anzeichen gezeigt hat, dass er Ressourcen verteidigen will oder eine Art Futteraggression hat, weißt du nie, wie andere Hunde reagieren. Öffentlich zu essen, Futter in der Tasche zu haben oder deinen Hund mit Leckerlie für gutes Verhalten belohnen, können ganz schlechte Ideen sein. Es kann passieren, dass dich plötzlich jeder Hund im Park belagert und du möglicherweise sogar einen Streit auslöst.

3. Lass Spielzeuge zu Hause

Du solltest dir auch überlegen, ob du unbedingt den Lieblingsball deines Hundes mit in den Hundepark oder auf die Hundewiese nehmen solltest. Wenn dein Hund sehr an seinem Spielzeug hängt, kann es sein, dass die Anwesenheit anderer Hunde ihn nervös macht. Besonders wenn die anderen Hunde beim Ballspiel mitmachen wollen, könnte dein Hund giftig reagieren.

Auch wenn dein Hund gerne teilt, solltest du dir die Sache mit dem Spielzeug noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Es kann immer auch sein, dass ein anderer Hund so verrückt auf das Spielzeug ist, dass er beginnt es zu verteidigen. Also lasse Spielzeuge und Bälle lieber zu Hause und nutze andere [Möglichkeiten der Interaktion](#).

4. Pass auf deinen Hund auf

Das Schlimmste was du als Hundehalter im Hundepark oder auf der Hundewiese tun kannst, ist deinen Hund zu ignorieren und dich nur mit den anderen Herrchen und Frauchen unterhältst. Wenn du dich auf eine Bank setzt und die ganze Zeit nur auf dein Handy starrst oder ein Buch liest, ist Streß schon fast vorprogrammiert.

Deine Aufgabe als Rudelchef ist es in erster Linie, für die **Sicherheit des Rudels** bzw. deines Hundes zu sorgen. Dazu gehört nicht nur, auf das Verhalten des eigenen Hundes zu achten, sondern auch Artgenossen immer im Blick zu haben. Auch wenn Hunde toll miteinander spielen und vielleicht noch nie etwas passiert ist, auf einer Hundewiese kann man nie alles genau voraussagen.

Natürlich ist es okay, sich mit anderen Hundehaltern zu unterhalten, aber mit einem Auge solltest du dennoch immer bei deinem Hund sein. Auch ein freundliches Spiel kann jederzeit umschlagen, wenn plötzlich ein [Rüpel auf der Bildfläche](#) erscheint oder dein Hund kann etwas tun oder fressen, das ihm möglicherweise schadet.

5. Respektiere Größenunterschiede

Es ist immer schöner, wenn dein Hund einen Artgenossen in seiner Größe findet, mit dem er spielen kann. Es gibt daher oft Gruppen mit kleinen bzw. großen Hunden, die getrennt im Park unterwegs sind. Es ist keine Seltenheit, dass z.B. ein großer Hund im Spiel versehentlich auf einen Kleinen tritt. Das ist gar nicht böse gemeint, sorgt aber sofort für Schrecken, Entrüstung oder sogar Aggression seitens des Kleineren und der Spaß am Spiel ist erst einmal getrübt.

Manche Hunde (oft kleine) neigen auch zum **Napoleon-Syndrom** und greifen andere (oft größere) Hunde sofort an, weil sie sich unsicher fühlen. Solche Risiken muss man nicht eingehen, finde ich, und den Hunden macht es meist auch mehr Spaß mit Artgenossen in derselben Größenordnung zu spielen.

6. Dein Hund braucht Grundgehorsam

Benimmregeln gibt es überall, das gilt auch für die Hundewiese. Hunde, die in keinsten Weise auf ihre Halter hören, sorgen oft für Unruhe und Ärger in Hundegruppen. Sie begrüßen andere Hunde respektlos, springen an Menschen hoch, spulen sich übermäßig auf und laufen von ihren Haltern weg, wenn die den Heimweg antreten wollen.

Ein Grundstein für eine schöne Zeit auf der Hundewiese ist, dass du klar und ohne großes Trara **mit deinem Hund kommunizieren** kannst. Dazu gehört einfach, dass ein bestimmtes Grundgehorsam seitens deines Hundes vorhanden ist. So seid ihr bestens auf alle Situationen vorbereitet, die euch in der Öffentlichkeit passieren können. Wenn dein Hund nicht kommt, wenn du ihn rufst oder seine Impulse nicht unter Kontrolle hat, dann ist die Hundewiese (erst einmal) der falsche Ort für ihn.

7. Komm nicht, wenn dein Hund ängstlich, nervös oder aggressiv ist

Seinen aggressiven Hund im Park von der Leine zu lassen, damit er sich sozialisieren geht ist so ziemlich die schlechteste Idee, die es gibt. Das muss ich dir wahrscheinlich nicht sagen und dennoch gibt es immer wieder Beißvorfälle unter Hunden. Es gibt also immer noch Menschen, die so ignorant sind, genau das zu tun.

Sie setzen dadurch nicht nur die anderen Hunde, sondern auch Menschen (sogar Unbeteiligte) einer Gefahr aus und helfen dabei nicht einmal der **Aggression ihres Hundes**. Das Gegenteil ist der Fall! Das Verhalten festigt sich möglicherweise sogar noch. Gleiches gilt für ängstliche Hunde, die mit solchen Situationen schnell überfordert sind. Man heilt ja auch keinen Menschen von seiner Höhenangst, indem man ihn von einem Bungee-Turm springen lässt.

Wenn du solche Art Probleme mit deinem Hund hast, dann suche dir einen [kompetenten Hundetrainer](#) in deiner Nähe und sprich mit ihm über individuelle Trainingsansätze.

8. Nur gesunde Hunde gehören auf die Hundewiese

Hundeparks und Hundewiesen sind der ideale Platz für Bakterien, Krankheitserreger und Parasiten, die sich rasend schnell von Hund zu Hund übertragen können. Wenn du also weißt, dass dein Hund unter einer ansteckenden Krankheit leidet oder Untermieter mit sich rumschleppt, solltest du einen Bogen um andere Hunde machen.

Auch das Thema Impfungen ist hier wichtig. Obwohl ich ja sonst kein großer Verfechter von jährlichen Impfungen bin (machen wir Menschen ja auch nicht), sollte dein Hund zumindest über eine **Grundimmunisierung** gegen die gängigen Hundekrankheiten verfügen. Sonst besteht die Möglichkeit, dass er sich ansteckt und ernsthaft erkrankt. Auch mit Hunden, die gerade eine Operation hinter sich gebracht haben, sollte man zunächst ruhigere Gassorte suchen, damit die Verletzung in Ruhe heilen kann und nicht beim Toben beansprucht wird.

9. Pass auf dein Kind auf, wenn es mit auf die Hundewiese kommt

Hundewiesen und Spielplätze sind zwei komplett unterschiedliche Dinge. Junge Kinder wissen oft nicht, wie sie sich in der Gegenwart von Hunden verhalten sollen und das kann gefährlich werden. Spielende Hunde schupsen gern auch mal Kinder um und nicht jeder Hund wird es toll finden, wenn dein Kind ihn umarmen und abknutschen möchte.

Hunde finden es auch super, Sachen zu jagen. Wenn dein Kind also schreiend über die Wiese läuft, ist das quasi eine Einladung für den schnellsten Jäger das zu tun, was er am besten kann – hinterher rennen.

10. Nicht den Eingang verstopfen

Für deinen Hund ist es aufregend, im Hundepark seine Freunde zu treffen und wahrscheinlich kann er es auch gar nicht erwarten, dass der neue Hund von der Leine gelassen wird. Viele Hunde neigen daher dazu, sich direkt am Eingang zu positionieren und Neuankömmlinge sofort unter die Lupe zu nehmen. Oft bellen sie dabei auch, was zusätzlich zur allgemeinen Aufregung beiträgt.

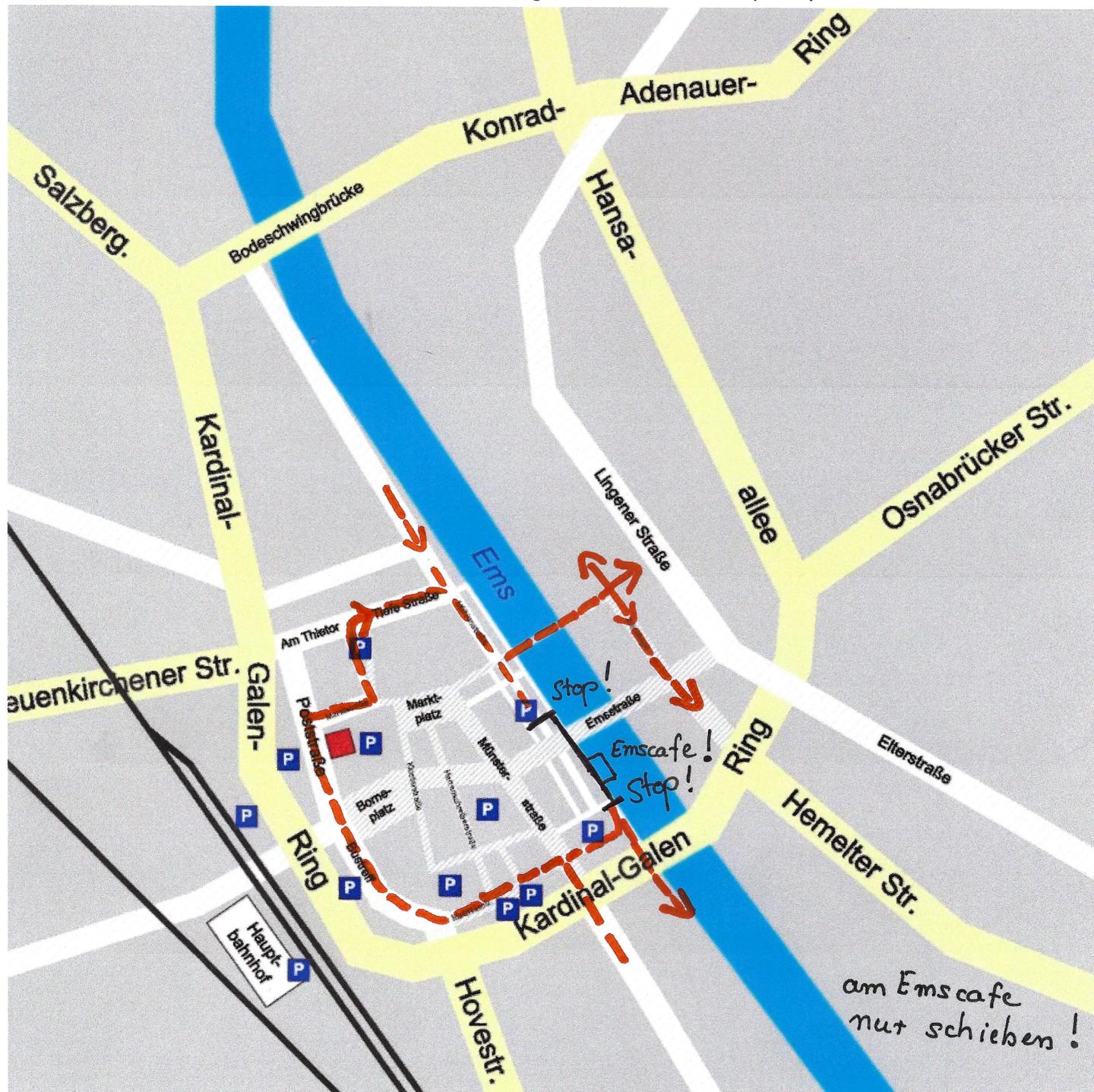
Für die Hunde und ihre Halter, die neu dazu kommen, macht es das zu einer ziemlich schwierigen Angelegenheit, da die bellende Meute am Zaun sich oft gleich auf den Neuankömmling stürzt, bevor Herrchen oder Frauchen überhaupt die Leine abmachen kann. Der neue Hund ist voraussichtlich damit überfordert, wie er mit der Meute fremder Hunde umgehen soll. Die Folge ist oft eine **extrem stressige Situation**, in der Gemüter schnell überhitzen und es zu einer Auseinandersetzung kommen kann.

Du solltest daher einfach ein Stück weggehen vom Eingang und deinen Hund zu dir rufen, wenn er sich am Zaun positionieren will. Gib dem neuen Hund die Chance, erst einmal die Leine loszuwerden und sich an die Umgebung zu gewöhnen, bevor er von anderen Hunden begrüßt wird.

Vorschlag für eine Umfahrung der Fußgängerzone:

Die Route ist in **orange** markiert. Fahrradabstellplätze sind teilweise schon vorhanden. Weitere könnten noch installiert werden.

Quelle für die Karte der Innenstadt Rheine: www.galerie-rheinekunst.de/html/kontakt.html



Um dem Fahrradverkehr in der Innenstadt Vorrang vor dem Autoverkehr und mehr Sicherheit zu geben, könnten folgende Straßen zu „Fahrradstraßen“ werden: Poststraße, Marktstraße, Tiefe Straße, Mühlenstraße, Münstertor und Elter Straße.

Für den Fahrradverkehr gesperrt werden muss unbedingt der abschüssige Weg „An der Stadtkirche“. Die von 19 bis 9 Uhr zugelassenen Wege sollten überprüft, ggf. korrigiert und unbedingt kontrolliert werden; bei Nichtbeachtung der Regeln sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen und nach einer Eingewöhnungszeit auch ein Bußgeld erhoben werden. Weitere Varianten könnten in Zusammenarbeit mit den Fahrradbeauftragten erarbeitet werden.

Über die öffentlichen Medien sind die Bürgerinnen und Bürger wiederholt über die neuen Regelungen zu informieren.

3. AGFS-Leitthesen zur Förderung der Nahmobilität

Die folgenden Passagen reflektieren – mit Bezug auf das FaNaG – unser Grundverständnis, unsere Überzeugung und Leitgedanken zur Nahmobilität in einem erweiterten Kontext, der sowohl städtebauliche Aspekte als auch alle Verkehrsträger mit einbezieht.

Die AGFS hat bereits parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren, sowohl in einer breiten internen Diskussion mit ihren Projektleiterinnen und Projektleitern, als auch "extern" mit ausgesuchten Kommunen aus dem Spektrum der Groß- und Mittelstädte sowie der Kreise und Gemeinden, ihre Position zum Gesetz und im Speziellen für die mögliche inhaltliche Ausgestaltung des Landes-Aktionsplans und der Aktivierungsbroschüre entwickelt. Diese Ergebnisse werden im Folgenden in komprimierter Form mit 9 Leitthesen erläutert:

3.1 Nahmobilität als elementarer Grundstock einer urbanen Mobilität

Ein wesentliches Leitmotiv von Aufbruch Fahrrad ist die Forderung, den Radverkehr von derzeit 11% auf 25% zu steigern, was nahezu niederländischen Verhältnissen (27%) auf der Landesebene entsprechen würde. Dieses Kernziel wurde in den FaNaG-Entwurf übernommen, bedingt jedoch eine exorbitante Steigerung des Radverkehrs im Modal-Split der Kommunen, weil hier ein Großteil des Radverkehrs bzw. der Nahmobilität erzeugt wird. Insofern sind die Kommunen das strategisch wichtigste Handlungsfeld für das FaNaG. Hier entscheidet sich maßgebend der Erfolg des FaNaG. Kommunen müssen deshalb in besonderer Weise für die politische, organisatorische, planerische und bauliche Realisierung einer nahmobilitätsfördernden Infrastruktur politisch überzeugt, konzeptionell und kommunikativ unterstützt und finanziell gefördert werden.

Unser Leitbild zielt auf eine gesunde, bewegte und durchgrünte Stadt, in der Nahmobilität Basismobilität ist. Eine Stadt mit einer qualitativ hochwertigen und bewegungsaktivierenden Infrastruktur, die adäquaten Raum für körperaktive Bewegung bietet und in der ein Großteil der persönlichen Alltags- und Freizeitwege zu Fuß und / oder mit dem Fahrrad abgewickelt werden. Unsere Zielmarke im Modal-Split ist, dass – vergleichbar mit niederländischen Städten – ca. 60% der kommunalen Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad sowie anderen Formen der Nahmobilität zurückgelegt werden. Diese Maßgabe entspricht in vollem Sinne dem zentralen 25%-Leitziel des FaNaG. Unsere 60%-Marke beinhaltet ebenso eine Steigerung des Fußverkehrs im Modalsplit von heute 22% auf 30%.